



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMNT
Abt.11@bmnt.gv.at

Wien, am 08.08.2018

*Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000),
GZ.: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018*

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 16 Abs. 1 letzter Satz

Der Mehrwert dieser Bestimmung ist fraglich, weil ohnedies in der mündlichen Verhandlung Einwendungen zu auch anderen Themen bzw. Fachbereichen vorgebracht werden können und dies eine weitere Verhandlung provozieren könnte.

Zu § 16 Abs. 3

- § 16 Abs. 3 UVP-G neu soll **Abweichungen von dem in § 39 Abs. 3 AVG festgelegten, allgemeinen Grundsatz** vorsehen. Dies bedeutet einerseits, dass im Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren jedenfalls nicht vor einer solchen geschlossen werden kann. Andererseits, dass danach, auch wenn das Ermittlungsverfahren nicht formal durch Verfahrensordnung (verfahrenleitenden Beschluss) geschlossen wurde, nur mehr – unbeschadet der Möglichkeit der Parteien zum Gehör zu den Ergebnissen – von Amts oder Gerichts wegen Ermittlungsschritte

durchgeführt werden können. Die Abweichung vom allgemeinen Rahmen von § 39 Abs. 3 AVG sollte – wie bisher in § 16 Abs. 3 UVP-G –**im Gesetzestext selbst** zum Ausdruck kommen.

- In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass – sofern dies überhaupt intendiert ist – „**Vorbringen**“ eben auch Rechtsvorbringen (und nicht nur, was sich aus § 39 Abs. 3 AVG ergibt „Tatsachen und Beweismittel“) umfasst. Ist dies nicht vorgesehen, so sollte auf den Wortlaut von § 39 Abs. 3 AVG („Tatsachen und Beweismittel“) zurückgegriffen werden.
- Die Erläuterungen sollten klarstellen, dass in Verfahren, in denen **keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird**, der Schluss des Ermittlungsverfahrens mit einer den Parteien zuzustellenden Verfahrensordnung (vor den VwG: verfahrensleitenden Beschluss) erfolgen kann. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut von § 16 Abs. 3 UVP-G könnte sonst die Ansicht vertreten werden, dass in UVP-Verfahren (jedenfalls in solchen, in denen diese Bestimmung anzuwenden ist) ein Schluss des Ermittlungsverfahrens nur in einer mündlichen Verhandlung erklärt werden kann.
- Nach den Erläuterungen zu § 39 Abs. 3 AVG soll die Erklärung in Bezug auf jede „trennbare“ Sache ergehen können. Nach den Erläuterungen zum ME soll der **Schluss des Ermittlungsverfahrens auch zu „Teilbereichen“** ergehen können. Diese Teilbereiche sind allerdings enger als die „Sache“ eines UVP-Genehmigungsverfahrens.

Diese Möglichkeit erscheint gerade im Hinblick auf die Komplexität von UVP-Verfahren zur Erreichung der mit der Novelle u.a. angestrebten Beschleunigungswirkung wichtig. Dazu ein Beispiel:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird (neues) Vorbringen erstattet bzw. werden (neue) Beweisanträge gestellt, die das Gericht dazu veranlassen, weitere Ermittlungen durchzuführen. Aus dem dazu durchzuführenden Parteiengehör und dem dabei zum Sachverhalt erstatteten Vorbringen ergibt sich der Bedarf an zumindest einer Fortsetzung mündlichen Verhandlung (dazu etwa VwGH 27.03.2018, Ra 2016/06/0053). In dieser Verhandlung könnte erneut mit der Berufung auf § 16 Abs. 3

UVP-G weiteres Vorbringen / weitere Beweisanträge erstattet bzw. gestellt werden. Die Kette könnte sich fortsetzen.

Es sollte jedoch, weil es sich eben um eine weitere Abweichung zu § 39 Abs. 3 AVG handelt, zusätzlich zum Ausschluss der Anwendbarkeit von § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz sowie § 39 Abs. 5 AVG **ausdrücklich im UVP-G vorgesehen** werden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch auf „einzelne Teilbereiche“ eingeschränkt werden kann.

Eine solche Vorgangsweise erscheint auch im Lichte der Art. 6 und 9 Aarhus-Konvention, Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU, Art. 47 GRC bzw. in dem vom EuGH nach diesen Bestimmungen zu gewährleistenden „weiten Zugang zu Gerichten“, unbedenklich.

- Die in § 16 Abs. 3 UVP-G vorgesehenen Sonderbestimmungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens sollten auch in **Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G** gelten. Für diese würden sonst nur die Bestimmungen nach der AVG-Novelle 2018 gelten. Zu diesem Zweck sollte die Bestimmung von § 16 Abs. 3 in den 7. Abschnitt des UVP-G aufgenommen werden.
- Im Hinblick auf den **letzten Satz von § 16 Abs. 3** („*Werden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltend Fassung anzuwenden*“) ist zwar das Bestreben, Neuerungen in fachspezifischen Unterlagen (die teilweise einer periodischen Aktualisierung unterliegen) nur bis zur mündlichen Verhandlung bei der UVP-Behörde zu berücksichtigen (Seite 8 der Erläuterungen) aus dem Blickwinkel der Effizienz, der Kostenersparnis und auch der Rechtssicherheit nachvollziehbar und zu begrüßen, dem stehen aber Bedenken im Hinblick auf die meritorische Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsgerichte (Art. 130 Abs.4 B-VG) entgegen, wonach immer die Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen ist. Dieser Widerspruch bedarf einer legislatischen Klärung.

Formulierungsvorschlag:

§ 16 Abs. 3 UVP-G 2000 könnte daher lauten:

„(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beweisanträge und neue Vorbringen ~~sind~~ bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden. [...].“

Zu § 17 Abs. 4

Das Ziel der bisherigen Bestimmung ist die Optimierung von aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 vorzusehenden Nebenstimmungen iS des integrativen Ansatzes. Es ist nicht zu erkennen, wie dieses Ziel durch die Neuformulierung erreicht werden soll. Überhaupt bleibt die neugefasste Bestimmung – auch in Ansehung der dazu vorgesehenen Erläuterungen – unklar.

Zu § 40 Abs. 2

Die Komplexität bei UVP-Feststellungsverfahren rechtfertigt eine Entscheidung durch einen Senat. Die mit der Zuständigkeitsänderung betreffend UVP-Feststellungsverfahren einhergehenden Beschleunigungseffekte sind hingegen nur im geringfügigen Ausmaß zu erwarten, zumal die Anzahl der UVP-Richter am Bundesverwaltungsgericht überschaubar ist und eine Abstimmung im Senat stets sehr rasch erfolgt.

Zu § 40 Abs. 5

Der Mehrwert von § 40 Abs. 5 zweiter Satz ist nicht erkennbar. So ordnet § 16 Abs. 3 UVP-G idF des ME betreffend den **Zeitpunkt der Wirksamkeit** der Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens keine Abweichungen von dem von § 39 Abs. 3 AVG niedergelegten allgemeinen Grundsatz an. Nach letzterem ist das Ermittlungsverfahren unmittelbar nach Zustellung bzw. Erklärung geschlossen.

Es sollte hingegen in § 40 Abs.5 ausdrücklich festgelegt werden, dass § 16 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist, wobei die zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung herangezogenen Unterlagen zum Stand der Technik jeweils in der zum Zeitpunkt der

mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden sind (s. jedoch auch die oben geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken).

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender